



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 45.

Groß-Strehliker, den 11. November

1891.

## — Amtliche Bekanntmachungen. —

In Gemäßheit des § 2 der in der Extrabeilage zum Amtsblatt der hiesigen Regierung pro 1885 Stück 14 auf Seite 93/94 unter Nr. 287 publicirten Prüfungsordnung für Hufschmiede mache ich hierdurch bekannt, daß

Dienstag den 24. November d. J. in der Stadt Gleiwitz,

Mittwoch den 9. Dezember d. J. in der Stadt Ratibor,

Mittwoch den 16. Dezember d. J. in der Stadt Oppeln und

Sonnabend, den 19. Dezember d. J. in der Stadt Neustadt D. S.

Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind an die Herren Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-Commissionen und zwar:

in Oppeln an den königlichen Departements-Thierarzt Schilling,

in Gleiwitz an den königlichen Kreis-Thierarzt Koschel,

in Ratibor an den königlichen Kreis-Thierarzt Schwaneberger

und in Neustadt an den königlichen Kreis-Thierarzt Grüner

zu richten und sind mit den bezüglichen Anträgen ein Geburtschein, etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und die Prüfungsgebühren in Höhe von 10 Mark einzufenden.

Die Prüfungsgegenstände und die sonstigen bezüglichen Vorschriften sind in der oben bezeichneten Extrabeilage mit veröffentlicht, worauf ich die Prüflinge gleichzeitig aufmerksam mache.  
Oppeln, den 2. November 1891.

### Der Regierungs-Präsident.

Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. am 11. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden pp. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 150 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Oppeln, den 28. October 1891.

### Der Regierungs-Präsident.

## Betrifft Einkommensteuerveranlagung.

Im Anschluß an meine Kreisblattverfügungen vom 26. October und 2. d. Mts., betreffend die Vorbereitung der bevorstehenden Einkommensteuer-Voreinschätzung, bestimme ich Nachstehendes:

1. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände haben mir bis zum 1. Dezember d. J. unter Begründung ihres Vorschlags eine Nachweisung derjenigen Steuerpflichtigen einzureichen, von welchen, obwohl sie bisher von einem Einkommen von weniger als 3000 Mk. eingeschätzt waren, eine Steuererklärung zu erfordern sein wird. Eventuell erwarte ich Negativanzeige.
- 2) In denjenigen **Gemeinden**, in welchen die **Gemeindeabgaben** nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern aufgebracht werden und in welchen zu diesen Abgaben **auch die Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark** heranzuziehen sind, erfolgt die Veranlagung dieser Personen in Gemäßheit der §§ 74. 75 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und des Artikels 38 al. 10 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 in der Weise, daß von den Gemeindevorständen auf Grund des Personenverzeichnisses (Muster III) eine besondere, nur diese Personen enthaltende **Gemeindesteuerliste** aufgestellt wird, welche die Spalten 1 bis 25 der Einkommensteuerliste (Muster A) und außerdem eine Spalte für den veranlagten Steuersatz enthalten muß.  
Die erforderlichen Formulare sind aus der Hübner'schen Druckerei in Groß-Strehlitj sofort zu beziehen.

Nach Ausfüllung der Gemeindesteuerlisten sind dieselben zugleich mit dem übrigen Einschätzungsmaterial (zu vergleichen D der Kreisblattverfügung vom 2. November 1891 Kreisblatt Seite 329) bis zum 1. Dezember d. J. an den Vorsitzenden der betreffenden Voreinschätzungskommission zu übersenden.

- 3) Die **Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen** erjuche ich, unverzüglich nach Eingang des Voreinschätzungsmaterials mit der Prüfung und eventuell Ergänzung und Berichtigung desselben vorzugehen und sodann die **Voreinschätzungskommissionen so zeitig einzuberufen**, daß die Voreinschätzung sowie die Veranlagung der Personen mit einem Einkommen von weniger als 900 Mk. zum Zweck der Gemeindeabgabenumlegung spätestens am 10. Dezember d. J. beendet ist. Das gesammte Material ist mir bis zum 14. Dezember d. J. einzureichen.
- 4) Die bis jetzt nicht abgeholten Einkommensnachweisungen pp. für das Jahr 1891/92 gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorstehern mit dem gegenwärtigen Kreisblatt zu.
- 5) Nachstehend veröffentliche ich die Namen der Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen (zu vergleichen Extrabeilage zu Stück 34 des Kreisblatts von 1891), an welche das Einschätzungsmaterial (zu vergleichen Kreisblattverfügung vom 2. November 1891 D sowie vorstehend zu 4) von den Guts- und Gemeindevorstehern einzusenden ist.

**Voreinschätzungsbezirk Nr. 1.** Königlicher Deconomierath, Generalbevollmächtigter und Amtsvorsteher Hugo Bieler in Schloß Groß-Strehlitj.

**Voreinschätzungsbezirk Nr. 2.** Majoratsbesitzer und Amtsvorsteher Graf von Posadowsky-Wehner auf Blottnig.

**Voreinschätzungsbezirk Nr. 3.** Amtsvorsteher-Stellvertreter August Oberle in Stubendorf.

**Voreinschätzungsbezirk Nr. 4.** Rendant, Amtsvorsteher- und Gutsvorsteher-Stellvertreter Gustav Pożnanski in Colonnowska.

**Voreinschätzungsbezirk Nr. 5.** Amtsvorsteher Karl Casties in Dttmuth.

**Voreinschätzungsbezirk Nr. 6.** Bauer und Gemeindevorsteher Hippolit Daniel in Dollna.

**Voreinschätzungsbezirk Nr. 7.** Amtsvorsteher, Königliche Deconomierath Lüderßen in Gogolin.

**Voreinschätzungsbezirk Nr. 8.** Amtsvorsteher Otto Hirsch in Kalinow.

**Voreinschätzungsbezirk Nr. 9.** Gutsvorsteher-Stellvertreter Oberförster Theodor Müller in Gr. Stein.

**Voreinschätzungsbezirk Nr. 10.** Sanitätsrath, Rittergutsbesitzer und Gutsvorsteher Dr. Götsch in Boremba.

**Voreinschätzungsbezirk Nr. 11.** Gutsvorsteher - Stellvertreter, Rittergutspächter Karl Kranz in Rogowshüb.

**Voreinschätzungsbezirk Nr. 12.** Gutsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutspächter Victor Bieler in Himmelwitz.

- Voreinschätzungsbezirk Nr. 13.** Gemeindevorsteher Franz Lipka in Krempa.  
**Voreinschätzungsbezirk Nr. 14.** Amtsvorsteher, Rittergutspächter Heinrich Schnabel in Schloß Ujest.  
**Voreinschätzungsbezirk Nr. 15.** Amtsvorsteher und Bürgermeister Leo Thielmann in Leschnitz.  
**Voreinschätzungsbezirk Nr. 16.** Gemeindevorsteher Josef Mathejta in Waldhäuser.  
**Voreinschätzungsbezirk Nr. 17.** Amtsvorsteher und Fabrikbesitzer Eduard Tillgner in Schimischow.  
**Voreinschätzungsbezirk Nr. 18.** Bauer und Gemeindevorsteher Andreas Jokiel in Mokrólhna.  
**Voreinschätzungsbezirk Nr. 19.** Gemeindevorsteher Johann Matuschek in Kaltwasser.  
**Voreinschätzungsbezirk Nr. 20.** Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Arthur Bönisch in Freivogtei Leschnitz.  
**Voreinschätzungsbezirk Nr. 21.** Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Louis Frenzel in Keltzsch.  
**Voreinschätzungsbezirk Nr. 22.** Amtsvorsteher, Rittergutspächter Eugen Bieler in Salejsche.  
**Voreinschätzungsbezirk Nr. 23.** Amtsvorsteher, Hütteninspector Wilhelm Esser in Zawadzki.  
 Groß-Strehlitz, den 8. November 1891.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.  
 Königliche Landrath.  
 von Alten.**

Der Gastwirth Franz Zanda in Kadlubiez beabsichtigt auf seinem Grundstück Hypothekennummer 146 Kadlubiez eine Schlachstätte zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 16 und flg. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich einen Termin auf

**Mittwoch den 2. Dezember 1891 Vormittags 10 Uhr.**

in meinem Amte hieselbst anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlitz, den 5. November 1891.

Zu Anschluß an meine Kreisblattverfügungen vom 29. November 1889, 24. und 29. November 1890 mache ich die Magistrate zu Leschnitz und Ujest, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises darauf aufmerksam, daß von jetzt ab die Nachweisungen der beantragten Wandergewerbebescheine nur nach dem unten abgedruckten Schema angefertigt werden dürfen. Den Nachweisungen sind selbstredend die vorgeschriebenen Fragebogen nebst Bilder- und Druckchriften-Verzeichnissen beizufügen. Der in Spalte 8 angezogene Ministerial-Erlaß vom 23. August 1883 ist zur genauesten Beachtung bei Anträgen auf Ertheilung von steuerfreien Gewerbebescheinen unten abgedruckt.

Groß-Strehlitz den 7. November 1891.

Verfügung an die Königliche Regierung zu K. und andere Regierungen,  
 betreffend

**Bewilligung von steuerfreien Gewerbebescheinen und von Gewerbebescheinen zu ermäßigten Steuerätzen.**

II. 9461.

Berlin, den 23. August 1883.

Die auffällige Vermehrung der Gewerbebescheine zu den ermäßigten Steuerätzen und der Freischeine läßt darauf schließen, daß bei der Veranlagung der Steuer vom Gewerbebetriebe im



Umherziehen im dortigen Bezirke die Bestimmungen der Anweisung vom 3. September 1876 nicht überall die gebührende Berücksichtigung gefunden haben.

Ob und inwiefern diese Annahme zutreffend ist, läßt sich zwar von hier aus nicht übersehen, um indessen einer ungerechtfertigten Herabminderung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen entgegenzutreten, wolle die königliche Regierung diesem Gegenstande Ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und dafür Sorge tragen, daß die gedachten Bestimmungen, deren Verschärfung übrigens keineswegs beabsichtigt wird, künftig bei der Veranlagung dieser Steuer in vollem Umfange in Anwendung gebracht werden.

Dabei wolle Dieselbe auch einer mit den bestehenden Vorschriften nicht im Einklange stehenden Vermehrung der steuerfreien Gewerbebescheine entgegenzutreten und derartige Anträge — abgesehen von den unter I. und II. der Nr. 14 der Anweisung vom 3. September 1876 bezeichneten Fällen — in Anwendung der Vorschriften unter III. der Nr. 14 a. a. O. nur dann berücksichtigen, bezw. befürworten, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden auch den niedrigsten Steuersatz von 6 M. nicht aufzubringen vermögen. Da es nicht beabsichtigt ist, den Gewerbebetrieb im Umherziehen gegenüber dem stehenden Gewerbebetriebe zu begünstigen, so wird der Regel nach unbedingt die steuerfreie Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen nicht zu gestatten, bezw. nicht zu befürworten sein, wenn es nicht unzweifelhaft feststeht, daß bei den betreffenden Gewerbetreibenden ähnliche Voraussetzungen zutreffen, unter denen nach den Bestimmungen Nr. I. und II. des Zirkularerlasses vom 2. Dezember 1878 — IV. 15 439 — (Mittheilungen Heft 10, S. 33) die Steuerfreiheit an Gewerbetreibende der Klasse B. bewilligt werden kann. Die Bewilligung der Steuerbefreiung wird ferner der Regel nach nur dann eintreten können, wenn das betreffende Gewerbe im Umherziehen nur mit Gegenständen von geringem Werthe, bezw. im geringfügigsten Umfange betrieben werden soll. Endlich wird die königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die Bewilligung steuerfreier Gewerbebescheine nicht lediglich zum Zwecke erfolgen darf, den Gemeinden die Armenlasten zu erleichtern.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten wolle Dieselbe bei Bewilligung steuerfreier Gewerbebescheine verfahren.

Kreis

Jahr 189

## Nachweisung

der

für das Jahr 189 beantragten Wandergewerbebescheine  
Stadt Gemeinde-(Guts-)bezirk \_\_\_\_\_

J.-No.

den

189

Mit

Anlagen urschriftlich dem  
Königlichen Landrathsamte

P. D. S.

zu

Groß-Strehliß

frei.

gehorsamst überreicht.

Der Gemeinde-(Guts)Vorstand

Der Magistrat.

1.	2.	3.	Der etwaigen Begleiter	Name, Vorname, Wohnort	4.	Laufende Nummer.	Personalbeschreibung:				
Name	Vorname, Wohnort.	des Gewerbetreibenden, der Begleiter	a) der bei der Ausstellung des Gewerbes mitwirkenden; b) der dabei unbetheiligten Begleiter.	Geschl.	Augen.	Wohnort.	Farbe.	Alter.			Besondere Reinigkeiten.
5.	Umfang	6.	Des vorjährigen Steuerbescheides	Datum und Nummer.	7.		a) b)	8.			Bemerkungen.
Gegenstände.	(Umgabe der Transportmittel — Fuhrwerk, Kadaver — des mitzunehmenden Geschäftsertrages etc.)	Für das Jahr vorgelegte Steuerart. vorgelegte Steuerart.	Datum und Nummer.	Steuerart.		(Uebrig für Bemessung des Steuerbetrages, für ausnahmsweise Zulassung zum Gewerbebetriebe [§§ 57a u. b, 62 des W. G. vom 1. Juli 1883; persönliche Befreiungen gen. [§ 60b a. a. D.] u. f. m. Bei Antrag auf Steuerfreiheit Befreiung nach Maßgabe des Eink.-Gesetzes vom 23. 8. 88. [Wittigell. a. v. Dem. v. dir. Steuern, S. 17 Seite 76 ff.]					

Der XXXIV. Provinzial-Landtag hat auf Anregung der Königlichen Staatsregierung die Begründung einer „Provinzial-Commission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler der Provinz Schlesien“ beschlossen, welcher ein Provinzial-Conservator als Beirath und zugleich als staatlicher Delegirter des Conservators der Kunstdenkmäler zur Seite gestellt worden ist.

Die Provinzial-Commission, als deren Vorsitzender der Landeshauptmann von Schlesien Herr v. Alting fungirt, und deren Sitz in Breslau (Ständehaus) ist, hat ihre Thätigkeit begonnen. Zum Provinzial-Conservator ist der Königliche Regierungsbaumeister Lutsch ernannt worden.  
Groß-Strehlitz, den 7. November 1891.

Bestätigt der Bauer Josef Zelitto in Ober-Elguth als Schöffe für die Gemeinde Ober-Elguth.  
Groß-Strehlitz, den 2. November 1891.

Der Königliche Landrath.  
von Alten.

## Ortsstatut

### betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Leschnitz.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, (R. G. Bl. S. 261 fg.) wird nach Anhörung theilnehmer Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk Leschnitz nachstehendes festgesetzt:

#### § 1.

Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltende gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hier selbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

#### § 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

#### § 3.

Gewerbliche Arbeiter, die über 17 Jahre alt sind, oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können gegen Zahlung des Schulgeldes (§ 4) wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Der Schulordnung (Curatorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

#### § 4.

Für jeden zum Besuche der Schule verpflichteten gewerblichen Arbeiter ist der ihn beschäftigende Gewerbeunternehmer, sofern er im Gemeindebezirke wohnt oder sein Gewerbe betreibt, verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von vierteljährlich 25 Pfennigen im Voraus an die Gemeindefasse zu leisten. Freiwillig die Fortbildungsschule besuchende haben denselben Betrag als Schulgeld zu entrichten. Bei nachgewiesener Dürftigkeit des zahlungspflichtigen Gewerbe-Unternehmers, bezw. der Eltern oder alimentationspflichtigen Angehörigen des freiwilligen Schülers kann der Beitrag, bezw. das Schulgeld ermäßigt oder erlassen werden.

#### § 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu

den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Ortsbehörde ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil versäumen;

2. Sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten Lehrmittel in den Unterricht mitbringen;
3. Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen;
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen;
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulutensilien und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen;
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zu widerhandlungen werden nach § 150 No 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

#### § 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

#### § 7.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten noch nicht 17 Jahre alten gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei der Ortsbehörde anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei der Ortsbehörde wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

#### § 8.

Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

#### § 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegenhandeln und Arbeitgeber, welche die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubniß aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu versäumen oder ihnen die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der schulpflichtige krankheits halber die Schule versäumt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Das bestehende Ortsstatut vom 18. Februar 1887 wird aufgehoben.

Leßnütz, den 1. October 1891.

### Der Magistrat.

(L. S.) Thielmann. F. Folwaczny. Piowarski. Dr. Freisel.

Oppeln, den 27. October 1891.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch auf Grund des § 122 des Zuständigkeitsgesetzes



vom 1. August 1883 bestätigt.

(L. S.)

**Namens des Bezirksausschusses  
Der Vorsitzende  
von Bitter.**

Bestätigung

B. N. II 3222.

**Trunkenbolds-Erklärung.**

Der Kesselschmied Adolf Flach II aus Zawadzki wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden, ebensowenig dürfen dritten Personen Getränke für ihn verabfolgt werden.

Gast- und Schankwirth, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln sollten, verfallen gemäß §§ 4 und 7 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1885 in eine Geldstrafe bis zu 60 M. nöthigenfalls verhältnismäßige Haft; und haben unter Umständen Entziehung der Auschankgenehmigung zu gewärtigen.

Zawadzki, den 4. November 1891.

**Die Amtsverwaltung.**

**Marktpreise.**

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Eued
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbjjen	Rar- tosseln	Heu				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehliß, am 4. November 1891	Höchst.	24 —	25 —	17 —	16 —	24 —	6 60	5 50	30 —	2 —	3 —	
	Niedrigst.	22 —	23 —	15 50	15 —	23 —	6 —	5 —	27 —	1 90	2 80	
Ujeß, am 6. November. 1891	Höchst.	24 —	26 50	16 —	15 —	— —	7 —	5 50	30 —	2 60	3 —	
	Niedrigst.	23 50	25 —	15 50	14 —	— —	6 60	5 —	28 —	2 40	3 —	
Weßnit, am 3. November 1891	Höchst.	25 —	26 50	16 50	15 —	— —	6 50	5 50	30 —	2 40	2 90	
	Niedrigst.	23 50	24 50	15 50	13 50	— —	5 50	4 50	29 50	2 40	2 80	

**— Anzeiger. —**

**1600 Mark**

sind vom 1. Januar 1892 ab im ganzen oder auch getrennt zu 5 o/o gegen genügende Sicherheit auf Grundstücke zu verleihen.

Gesuche sind an den unterzeichneten Magistrat zu richten.

Ujeß, den 4. November 1891.

**Der Magistrat.**

**Ed. Seiler, Liegnitz**

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands,  
liefert

Flügel, Pianinos und Harmoniums  
in anerkannt vorzüglicher Haltbarkeit, Ton-  
schönheit und Spielart zu mäßigen Preisen.

Bis jetzt 16000 Instrumente fertiggestellt.

**Herren- und**

**Knaben-Garderobe**

in allerfeinster Ausführung offerirt zu  
staunenswerth billigen Preisen.

Groß-Strehliß.

**D. Schindler.**

(Hierzu zwei Beilagen.)



# Beilage

zu Stück 45 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 11. November 1891.

## Holz-Verkauf.

Königliche Oberförsterei Grudschüh.

Das Kiefern- und Fichten-Bau- und Schreideholz in den nachbenannten Schlägen pro 1892 soll vor dem Einschlage im schriftlichen Submissionswege verkauft werden; ebenso das entfallende Schicht-Nußholz II. Cl. (sog. Cementfaßholz) des ganzen Einschlages.

Schlag Jagen	Sch u ß b e z i r k.	Größe der Schlag- fläche ha	Nußholz- masse fm	Classe.	B e m e r k u n g e n.
8b	Rupferberg	Plenterhieb	100	1 bis III	Kiefern
9b	"	"	50	1-III	"
10b	"	"	500	1-IV	"
36b	Rafel	"	300	1-IV	Kiefern und Fichten
38b	"	"	900	1-IV	"
53b	Gräfenort	3,1	600	1-V	" Kiefern "
56a	Schulenburg	Plenterhieb	150	1-V	"
99a	Malino	2,5	900	1-IV	Kiefern und Fichten
156b	Steinbruch	3,00	800	1-V	"
141a	Grudschüh	1,0 I. Schl.	250	III-V	" " "
141a	"	3,3 II. Schl.	850	II-V	Kiefern

Ausgeschlossen vom Verkauf bleibt das zu Schulbauten nothwendige Holz. Jede Classe in jedem Schlage bildet ein Loos für sich und sind die Gebote in Mark und vollen zehn Pfennigen abzugeben. Das Ausschneiden des Holzes erfolgt in der üblichen bekannten Weise. Den Verkaufsbedingungen, welche mit den allgemeinen Holzverkaufsbedingungen übereinstimmen, unterwerfen sich Käufer durch Einreichung ihrer Offerten. Als Caution hat jeder Käufer sofort nach erfolgtem Zuschlage  $\frac{1}{4}$  der ungefähren Kaufgeldersumme an die königliche Forstkasse zu Oppeln zu bezahlen, den Rest spätestens drei Monate nach Ueberweisung des Holzes. Versiegelte mit der Aufschrift: „Holzsubmision“ versehene schriftliche Gebote werden bis zum 16. November cr. Abends angenommen. Die Eröffnung der Offerten und eventl. sofortige Zuschlags-Ertheilung findet

**Dienstag den 17. November 1891 Vormittags 10 Uhr**

im L o d e 'schen Gasthause hieselbst statt. Bei gleichen Geboten wird unter den erschienenen Submittenten licitirt, beim Ausbleiben derselben entscheidet das Loos.

Die Taxe beträgt bei Kiefern-Bauholz = 20,00 17,00 14,00 10,00 7,00 M.

Schneideholz = 20,00 17,00 14,00 11,00 M.

Fichten-Bauholz = 15,00 12,00 10,00 8,00 6,00 M.

Kiefern-Schicht-Nußholz II. Cl. und

Fichten- " " II. Cl. = 4,00 M.

Gr u d s c h ü h, den 5. November 1891.

Der Oberförster.  
v. Ehrenstein.

**Verheirathete Pferdeknechte**

können sich bei hohem Lohn und Deputat melden.

Dom. Wischnitz p. Tost OS.

Die Beleidigung gegen den Schuhmacher-  
sohn **Joseph Zedreschik** in Veschnitz ziehe  
ich hiermit zurück.

**Engelbert Slottoisch.**

## Zwangsversteigerung!

**Dienstag den 17. d. Mis.** vorm. 10 Uhr werde ich im Saale des Herrn Marcy zu Ujest folgende anderweitig gepfändete Gegenstände als

1 Billard mit Zubehör, 1 Klügelinstrument, einen Bierdruckapparat, 5 Gebett Betten mit Bettstellen u. Matragen, 1 Nußbaum Silberschrank, 1 Consolenspiegel, 1 Damenschreibtisch, 1 Garnitur Polstermöbel in rothem Sammt, 5 Sophas, 50 Stck. Wiener Stühle, 2 Eisschränke, 18 Tische, zwei sechsarmige Kronleuchter, 3 große Saalspiegel, 1 Cigarren- und Weinschrank, 1 Büffelschrank, 2 Regulatoren, 2 Pelze, versch. Stahlstich-Bilder u. a. S.

gegen Baarzahlung versteigern.

**Scholtz**, Gerichtsvollzieher in Ujest.

## Vorbereitungsanstalt

für die

## Postgehülfenprüfung

Kiel, Ringstraße 55.

Junge Leute werd. **sicher u. gut ausgebildet**. Falls d. Ziel nicht erreicht wird, zahle ich das **volle Pensionsgeld** zurück. Bisher **bestanden 953 meiner Schüler**. Eintritt am 15. Nov. od. 6. Jan. Genaues Alter ist anzugeben. **Keine Presse**; es ist die **älteste Anstalt**.

Näheres durch

**J. H. F. Tiedemann, Director.**

**Ein Junge von 15—17 Jahren**, der Lust hat **Müller** zu lernen, kann sich melden bei Mühlenbesitzer **Piwowarski**, P e s c h n i z. Antritt per 1. Januar bei gutem Lohn.

## Dominium Keltisch

bei Gr. Strehliß sucht zum 1. Januar 1892 bei hohem Lohn und Deputat mehrere **tüchtige verheirathete Pferdeknechte**.

## Depôt echt Russischer

## Gummi- & Hausschuhe

bei

Größ-Strehliß.

**D. Schindler.**

Redakteur Rgl. Kreis-Secretair Rau.

Ich wohne jetzt am alten Ringe, bei Herrn Steinig, gegenüber der Apotheke.

**Dr. Münzer**

prakt. Arzt.

Sprechstunden Vorm. von 8 — 10 Uhr.

Für Frauenkrankheiten Nachm. von 3 — 4 Uhr.

**Mieszkam teraz na starym Rynku u Pana Steinica, naprzeciwko apteki.**

**Dr. Münzer**

praktyczny lekarz.

Rozmawianie przed południem od 8 — 10 godziny na choroby Kobiecte popołudniu od 3 — 4 godziny.

**Einem großen Posten**

## Zeppiche

offerirt **bedeutend unter Fabrikpreisen** um damit zu räumen.

Größ-Strehliß.

**D. Schindler.**

Für mein **Colonialwaaren- und Restaurationsgeschäft** suche per sofort

## einen Lehrling.

**H. Bekiersch**

Größ-Strehliß.

## Eine Bock = Windmühle

in **Reinischdorf** bei Cosel steht zum Abbruch **billig** zum Verkauf. Auch kann dieselbe zum Gebrauch an Ort und Stelle abgegeben werden; der Bauzustand ist gut und der Betriebsplatz circa 2 Morg. groß. Auskunft ertheilt

**Joseph Fross**

in **Damaszko** Post Schönau O.S.

## Dominium Rosniontau

sucht zum 1. Januar 1892 einen deutsch und polnisch sprechenden

**Scheuerwärter und Kuhmann**, dieselben müssen auch **energisch** und **stets nüchtern** sein.

Die gegen den Gärtner **Poluschik** in Blottnig ausgesprochene Beleidigung nehme ich hiermit zurück und leiste Abbitte.

**Rudolf**—Blottnig.

Druck von Marie verw. Sübner.